

# Denkmalschutz



Landratsamt  
Ebersberg

## Merkblatt zur Förderung durch den Landkreis

### Antragstellung

Der Antrag auf Bezuschussung von denkmalpflegerischen Leistungen muss bei der unteren Denkmalschutzbehörde (SG 41) gestellt werden.

Ansprechpartner derzeit: Frau Langer, Tel. 08092/823-135.

Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Aufwandsträger von denkmalgeschützten Gebäuden, die in der Denkmalliste des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege verzeichnet sind.

Mit dem Antrag muss ein Finanzierungsplan sowie der Nachweis der zu erwartenden Gesamtsumme (Kostenvoranschlag) vorgelegt werden.

### Voraussetzung

Die Förderung durch den Landkreis ist nur möglich, wenn für die Maßnahmen die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und die zuständige Gemeinde die Maßnahmen in gleicher Höhe fördert.

Die Denkmalwürdigkeit des Gebäudes muss eine überörtliche, auf das Kreisgebiet bezogene Bedeutung haben.

Der Zuschussbescheid kann erst erteilt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und wenn genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

In der Regel nicht gefördert werden u.a.

- Baumaßnahmen, für die sich keine denkmalpflegerischen Anforderungen ergeben
- Maßnahmen, die keinen wesentlichen denkmalpflegerischen Mehraufwand aufweisen
- Sanierungsaufwendungen, die auch entstehen würden, wenn das Gebäude nicht denkmalgeschützt wäre. Darunter fallen normale Renovierungsmaßnahmen (Außenanstriche, Elektroinstallierungen etc.)
- Erstellung sog. Vorprojekte zur Ermittlung des Sanierungsaufwandes und der Kosten
- Befunduntersuchungen
- Anobienbekämpfungen

### Höhe der Förderung

Die Förderung des Denkmalschutzes ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Die Höhe der Förderung hängt daher von den Mitteln ab, die der Landkreis jährlich zur Verfügung stellen kann.

In Ausnahmefällen können bei nichtkirchlichen Maßnahmen bis zu 20%, bei kirchlichen Maßnahmen bis zu 10% des denkmalpflegerischen Mehraufwandes gewährt werden. Hierüber entscheidet der Kreisausschuss.

### Auszahlung des Zuschusses

Der zugesagte Zuschuss kann ausbezahlt werden, sobald mit den Maßnahmen begonnen wurde und Zahlungen anstehen. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Bei höheren Zuschussbeträgen erfolgt die Auszahlung in anteiligen Teilraten entsprechend dem Sanierungsfortschritt.

Ein Verwendungsnachweis ist in der Regel erforderlich.